

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über die Freigabe von zwei verkaufsoffenen Sonntagen 2025**

Der Rat der Stadt Schwelm hat in seiner Sitzung am 10.04.2025 aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW.2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172), in Kraft getreten am 30.03.2018, folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in räumlicher Nähe zu den Veranstaltungen „Schwelmer Trödelmarkt“ dürfen an den **Sonntagen 18.05.2025 und 12.10.2025 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet werden.
  
- (2) Diese Freigaben erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die Veranstaltungen jeweils stattfinden.

§ 2

1. Die Sonntagsöffnung anlässlich der in § 1 (1) genannten Veranstaltungen am **18.05.2025 und 12.10.2025 (Trödelmärkte)** beschränkt sich räumlich ausschließlich auf folgende Straßen:

Altmarkt, Apothekergäßchen, Bahnhofplatz, Bahnhofstraße, Bismarckstraße, Brauereigasse, Bürgerplatz, Casinostraße, Gartenstraße, Gerichtstraße, Hauptstraße von Kaiserstraße bis Untermauerstraße/Obermauerstraße, Hugo-Jacobs-Straße, Kaiserstraße, Kirchplatz, Kirchstraße, Markgrafenstraße von Hauptstraße bis Kaiserstraße, Märkischer Platz, Marktgasse, Mittelstraße von Neumarkt bis Kaiserstraße, Moltkestraße, Neumarkt, Römerstraße, Schillerstraße, Schulstraße, Untermauerstraße, Wilhelmstraße von Kaiserstraße bis Hauptstraße

Der Bereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 4

Diese Verordnung tritt jeweils am Veranstaltungstag in Kraft und am darauffolgenden Tag außer Kraft.

Schwelm, **10.04.2025**

Der Bürgermeister der Stadt Schwelm  
als örtliche Ordnungsbehörde

Stephan Langhard

### **Verkündungsanordnung**

**Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.**

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Schwelm, den 10.04.2025

Der Bürgermeister der Stadt Schwelm

Stephan Langhard